



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-010/22
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 23.11.2022

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze	18.10.2022	<input type="checkbox"/> Umwelt	
<input checked="" type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen	15.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	16.11.2022
<input type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	23.11.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	02.11.2022	<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input checked="" type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur	03.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
<input type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr		<input checked="" type="checkbox"/> JHA	01.11.2022

<u>Beratungsgegenstand:</u>
Jugendförderplan 2023

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
1. Der Jugendförderplan 2023 wird bestätigt.
<hr/> Holger Kelch

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u>	Beschluss-Nr.:
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Ja -Stimmen:
<input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Nein -Stimmen:
	Anzahl der Stimmenthaltungen :

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) jährlich einen Jugendförderplan für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) zu erstellen. Im Jugendförderplan sind die Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für beide Leistungsbereiche auszuweisen. Der Jugendförderplan setzt sich u. a. aus Transferleistungen an die Träger der freien Jugendhilfe, Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zusammen. Die Ausweisung der Aufwendungen muss sich auf das laufende und folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Jahre darstellen. Die Aufwendungen des örtlichen Trägers i. H. v. 3.368.300,00 € sind ebenfalls Bestandteil des Jugendförderplanes. Den Gesamtaufwendungen von 5.982.700,00 € stehen 1.388.200,00 € Erträge gegenüber. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2023 eingestellt.

Im Sinne des § 74 SGB VIII entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe über Art und Höhe der Förderung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Vergabe der Mittel wird die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit als wichtiger Standortfaktor in der Stadt Cottbus/Chósebus anerkannt. Im Jugendförderplan sind die Budgets für die Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie inhaltliche Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz i. S. d. §§ 11-14 SGB VIII aufgeführt. Die Projekte und Maßnahmen unterstützen die Vielfalt, Integration und Toleranz, sind dezentral und offen für alle Kinder und Jugendlichen. So fördert u. a. die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit junge Menschen in ihrer Entwicklung, unterstützt sie aktiv beim gesunden Aufwachsen und soll sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen. Mit dem Jugendförderplan 2023 kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 11-14 SGB VIII ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Vergabe der Transferleistungen für den Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für das Jahr 2023 wurde bereits im Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 04.10.2022 beraten und gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII beschlossen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung widerrufen werden kann, soweit Ausgabemittel aufgrund hauswirtschaftlicher Maßnahmen nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

5.982.700,00 € Aufwendungen

1.388.200,00 € Erträge

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Aufwendungen sind im Haushaltsplan 2023 aufgenommen.

3. Folgekosten: